

Lahnsteiner Tageblatt

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Veröffentlichungs-

Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Posten vierteljährlich 1,80
Mk. Durch die Post frei
ins Haus 2,22 Mk.

Nr. 33

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schidel in Oberlahnstein.

Donnerstag, den 8. Februar 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Edward Schidel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang.

Auch Norwegen und Dänemark folgen nicht den Wünschen Wilsons. — Englische Bergewaltigung.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekämpfung der Kartoffeln in gärtnerischen Betrieben durch Stecklinge.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschafts-Ministeriums.

Der Königl. Gartenbaudirektor und Gartendirektor der Stadt Altona Tutenberg macht auf ein Verfahren der Kartoffelkultur aufmerksam, das von dem Gärtnermeister Jiebuhr in Niendorf bei Hamburg vorgeschlagen und im vergangenen Jahr in verschiedenen Gärtnereien erfolgreich durchgeführt wurde. Das Verfahren besteht in folgendem:

Ende Januar und im Monat Februar breitet man im temperierten Gewächshaus bei 12 Grad Reaumur die Saatkartoffeln aus. In einigen Tagen zeigt sich an den gesunden Knollen die Keimbildung. Die angekeimten Knollen werden in entsprechenden Abständen in mit Erde gefüllte Kästen gelegt, mit Erde ganz bedeckt und in ein Vermehrungsbeet gestellt. Befeuchtung, Feuchtigkeit und Wärme (12 Grad R.) bringen die Keime bald zur Entwicklung. Sobald die Triebe 10 bis 15 Zentimeter lang geworden sind und die genügende Anzahl Seitenaugen aufweisen, werden sie entzipft und im Vermehrungsbeet angepflanzt. Später werden die Triebe noch einmal in 10 Zentimeter große Töpfe verpflanzt. Der verbleibende entzipfte Trieb an der Knolle treibt nun an den Seitenaugen aus; sobald diese Seitentriebe entsprechend entwickelt sind, werden sie wieder entzipft und wie angegeben zur Vermehrung verwendet. Auf diese Weise können von einer Kartoffelknolle 50 und mehr Kartoffelpflanzen herangezogen werden, die ebenso hohe Erträge bringen, wie die aus einer Knolle entstandenen. Die in den Töpfen befindlichen bewurzelten Pflanzen werden im Frühbeet unter Glas gehalten und nach Eintritt günstiger Witterung ins Freie ausgepflanzt. Es handelt sich dabei also um das vom Gärtner geläufige Stecklingsverfahren, wie es z. B. bei der der Kartoffel nahe verwandten Tomate allgemein üblich ist. Für das Stecklingsverfahren eignen sich besonders solche Sorten, die sich durch ein energisches Wachstumsvermögen auszeichnen, also noch nicht degeneriert sind. Bei den Frühorten „Sechsmochen“, „Bausens Juli“ und bei der Spätart „Industrie“ sind beispielsweise mit dem Stecklingsverfahren gute Erfolge erzielt worden.

Infolge der Kriegsverhältnisse sind die Betriebe vieler Gärtner stillgelegt oder wesentlich eingeschränkt; es ist dringend zu wünschen, daß sich diese auf das Stecklingsverfahren zur Kartoffel-Erzeugung verlassen u. den gärtnerischen Kleinbetrieben namentlich in der Nähe der großen Städte das erforderliche Pflanzmaterial liefern.

Berlin, den 28. Januar 1917.

Bekanntmachung

Über den Verkehr mit Bruteiern vom 15. Januar 1917.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) wird folgendes bestimmt:

1. Der Verkehr mit Bruteiern wird für Gänseier vom 20. Januar, für andere Eier vom 10. Februar an bis 30. Juni unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Vererbung darf nur von Geflügelhaltern unmittelbar an Geflügelhalter erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Verkäufer gehörigen Geflügels verhandelt werden.

2. Der Hühnerhalter zu Brutweiden verkauft, hat hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht: Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteier, Tag des Verkaufes.

Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalverband auf Erfordern vorzulegen.

3. Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen nur zur Brut verwendet werden.

4. Die Bruteiersendungen müssen die deutliche Kennzeichnung als Bruteier erhalten.

II. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Ziffer I fallen unter die Strafbestimmungen der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927).

Berlin, den 15. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelungen vom 25. 9. 1915 (R. G. Bl. 607) und vom 4. 11. 1915 (R. G. Bl. 728) wird mit Genehmigung des Königl. Regierungspräsidenten zu Wiesbaden hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Erfasmmittel für Lebensmittel und Zusatzmittel zu solchen unterliegen im Gebiete des Kommunalverbandes der Anmeldepflicht und der dauernden Überwachung.

Erfasmmittel und Zusatzmittel sind alle gewerblich hergestellten Waren, die als Ersatz von oder als Zusatz zu Lebensmitteln dienen, also beispielsweise Suppenwürfel, Pappulver, Celeratz und dergl. mehr.

§ 2.

Zur Anmeldung sind verpflichtet: Erzeuger und Händler (Kleinhändler, Großhändler, Agenten, Kommissionäre), die Erfasmmittel in den Handel bringen wollen.

Händler sind von der Anmeldepflicht befreit, sofern der Lieferant der Ware seinen Wohnsitz im Regierungsbezirk Wiesbaden hat und das Erfasmmittel durch den Lieferant bereits bei seinem zuständigen Kommunalverband angemeldet ist. Der Händler ist in diesem Falle verpflichtet, sich von dem Lieferant eine polizeilich beglaubigte Abschrift über die durch denselben erfolgte Anmeldung geben zu lassen und sie aufzubewahren.

Die Anmeldung hat bei der Preisprüfungsstelle für den Kreis St. Goarshausen zu St. Goarshausen zu erfolgen.

Die Anmeldung hat zu geschehen auf vorgegedruckten Formularen, welche auf der Geschäftsstelle erhältlich sind. Das Formular ist in doppelter Ausfertigung einzureichen; ein Exemplar wird dem Anmeldenden, mit dem Stempel der Geschäftsstelle versehen, zurückgegeben und dient als Ausweis über die erfolgte Anmeldung.

§ 3.

Bei der Anmeldung ist mitzuteilen:

1. Name und Bezeichnung, unter welchen das Erfasmmittel oder Zusatzmittel in den Handel kommen soll und Angabe des Lebensmittels, welches ersetzt werden soll.

2. Zusicherungen, welche über die Gebrauchsfähigkeit des Erfasmmittels oder Zusatzmittels in Reklamen, Anzeigen, Preislisten usw. gemacht werden sollen sowie Gebrauchsanweisung.

3. Chemische Zusammensetzung des Erfasmmittels bzw. Zusatzmittels oder wenigstens Angabe der hauptsächlichsten Bestandteile.

4. Kleinverkaufspreis.

Dem Antrag sind Proben in zwei Exemplaren beizufügen.

Es empfiehlt sich anzugeben, wer der Hersteller ist und wo er seinen Wohnsitz hat, ferner, ob der Hersteller für das Ersatz- bzw. Zusatzmittel bereits der Anmeldepflicht in einem anderen Orte unterliegt und wo.

§ 4.

Der Anmeldende ist berechtigt, sobald er das abgestempelte Anmeldeformular zurückerhalten hat, das Ersatz- oder Zusatzmittel in den Handel zu bringen.

Die Preisprüfungsstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt a. M. ist berechtigt, zu Prüfungs Zwecken jederzeit Muster des Erfasmmittels oder Zusatzmittels durch einen Bevollmächtigten entnehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, den Vertrieb jederzeit zu untersuchen oder von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen. Gegen die Entscheidung der Preisprüfungsstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt a. M. steht die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu Wiesbaden offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf diejenigen Erfasmmittel, welche von Behörden oder behördlichen Stellen in Verkehr gebracht werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden gemäß § 17 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. 9. 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft, soweit nicht nach anderen Bekanntmachungen insbesondere nach der Bundesratsbekanntmachung vom 23. 3. 1916 über Änderung des Gesetzes betr. Höchstpreise und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung eine höhere Strafe verhängt ist. Auch kann — auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unguverlässiger Personen vom Handel

vom 23. 9. 1915 sowie der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. 6. 1916 — der Handelsbetrieb unterlagert werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

St. Goarshausen, den 1. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Herren Bürgermeister

derjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1909 (Ges.-S. 27.) Hegenböcke rationiert sind, mache ich auf die Vorschrift im § 7 Abs. 7 der Polizeiverordnung vom 21. Februar 1911 betr. Abordnung für Hegenböcke — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 58 und 59 von 1911 — aufmerksam und ersuche um Einleitung der Sprungregister für das Kalenderjahr 1916.

St. Goarshausen, den 3. Februar 1917.

Der Königl. Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung

(Nr. 310. 1. 17. M. R. II. 2e.)

betr. Sicherung der Reparatur landwirtschaftlicher Maschinen.

Bestellung von Reparaturarbeiten bei den Werkstätten.

Unter den heutigen Verhältnissen ist es ausgeschlossen, daß landwirtschaftliche Maschinen zu ihrer Bedarfszeit rechtzeitig repariert sein können, wenn sie nicht sofort zur Reparatur gegeben werden. Jeder Landwirt hat daher sofort seine Maschinen auf Reparaturbedürftigkeit nachzusehen und die Instandsetzung bei seiner gewohnten Reparaturwerkstätte zu befehlen; denn die Ausführung der Reparatur erfordert heute naturgemäß mehr Zeit als im Frieden.

Landwirte, die der Aufforderung nicht Folge leisten, legen sich der Gefahr aus, daß sie ihre Maschinen nicht mehr rechtzeitig repariert erhalten. Es wird ihnen dann aber auch schwer möglich sein, neue Maschinen zu bekommen.

Ausführung der Reparaturarbeiten durch die Werkstätten. Die Reparaturwerkstätten sind verpflichtet, die Aufträge heranzunehmen und solche, die sie nicht mit Sicherheit zur Bedarfszeit der betr. Maschinengattung fertigstellen können, sofort an die für sie zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle des Vereins Deutscher Ingenieure oder an die Kriegsamtstelle bei dem für sie zuständigen Generalkommando weiterzuleiten.

Die Maschinen-Ausgleichsstellen weisen nach Möglichkeit Werkstätten nach, welche die Ausführung der Bestellung übernehmen können.

Die Reparaturwerkstätten sind dem Besteller gegenüber zur Auskunft verpflichtet, wie es mit der Durchführung der Reparaturarbeit steht.

Meldung von Fabriken und Werkstätten zur Übernahme von Reparaturarbeiten.

Alle Fabriken und Werkstätten, die nicht voll beschäftigt sind und Reparaturen an landwirtschaftlichen Maschinen übernehmen können, haben sich bei der für sie zuständigen Maschinen-Ausgleichsstelle des Vereins Deutscher Ingenieure oder bei der Kriegsamtstelle des für sie zuständigen Generalkommandos zu melden, damit ihnen Arbeit zugewiesen werden kann.

Arbeitsausgleich durch die Maschinen-Ausgleichsstellen und Kriegsamtstellen.

Die Adressen der Maschinen-Ausgleichsstellen können durch die Kriegsamtstellen der für die verschiedenen Bezirke zuständigen Generalkommandos erfahren werden.

Adresse: Kriegsamtstelle in Frankfurt a. M.

Jede Maschinen-Ausgleichsstelle hat bei der Kriegsamtstelle ihres Bezirkes einen Vertreter zu bestellen. Wenn die Arbeit nicht in den Bezirken der Maschinen-Ausgleichsstellen oder der Kriegsamtstellen untergebracht werden können, so erfolgt der Ausgleich entweder durch die Kriegsamtstellen unter sich oder durch die landwirtschaftliche Maschinen-Verorgungsstelle des Waffen- und Munitionsbeschaffungsamtes in Berlin W. 15, Kurtfischendamm 193/194.

Frankfurt a. M., den 26. Januar 1917.

Abt. III A, IIIb. Lgh.-Nr. 27 981/489.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Vortrag über Kaninchenzucht.

Im Auftrage der Landwirtschaftskammer zu Wiesbaden wird der Wanderlehrer Herr Oberpostassistent Bertram aus Oberlahnstein am
Sonntag, den 11. Februar in Himmighofen,
Nachmittags 2 Uhr,
einen Vortrag über Kaninchenzucht halten.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, dies sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und auf einen guten Besuch des Vortrages hinzuwirken.

St. Goarshausen, den 7. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimener Regierungsrat.

Der deutsche Tagesbericht.

STB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier,
7. Februar, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nur in wenigen Abschnitten erhob sich infolge ungünstiger Sicht die Gefechtsintensität über das gewöhnliche Maß. Südwestlich von Senneville griff vormittags eine französische Kompanie nach hartem Feuer an; sie wurde abgewiesen und ließ mehrere Gefangene in unserer Hand.

Bei erfolgreichen Erkundungsvorstößen nahe der Küste, beiderseits der Ätze, an der Nordostfront von Verdun und am Barroiswald (Eothringen) wurden 60 Gefangene gemacht, drei Maschinengewehre erbeutet.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
Prinzen Leopold von Bayern.

An der Beresina drangen Stoßtrupps in die feindlichen Stellungen und schritten nach Zerstörung von Unterständen mit 2 russischen Offizieren, 50 Mann u. 9 Minenwerfern zurück. Auch an der Bzha Nowel—End hatte ein Vorstoß von Sturmtrupps vollen Erfolg; dort wurden 18 Gefangene und Minenwerfer aus den russischen Gräben geholt.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Nordöstlich von Kirsibaba scheiterte der Angriff von 2 feindlichen Kompanien.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls u. Modensen:

Längs Putna und Sereth nahmen zeitweilig das Artilleriefeuer zu.

Wehrfach kam es zu Vorfeldgefechten.

Mazedonische Front.

Im Sernobogen und auf beiden Warbarufeln einzelne harte Feuerwechsel bei sonst geringer Gefechtsintensität.

Der erste Generalquartiermeister: Lubendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 7. Feb. (Amtlich.) An allen Fronten nur mäßige Gefechtsintensität.

Dem Angriff eines englischen Fliegergeschwaders auf Brügge fielen durch Treffer in eine Schule 1 Frau und 16 belgische Kinder zum Opfer. Militärischer Schaden wurde nicht verursacht.

Aus den Hauptquartieren unserer Verbündeten.

STB. Wien, 7. Febr. Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

An der rumänischen Front stelltenweise Gefechtskämpfe. Nordöstlich von Kirsibaba wiesen wir einen Vorstoß zweier feindlicher Kompanien ab. An der Beresina wurden bei einer erfolgreichen Vorfeldunternehmung 2 russische Offiziere und 50 Mann sowie 9 Minenwerfer eingebracht. An der Aktion nahmen österreichisch-ungarische Abteilungen teil. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
u. Hölzer, Feldmarschallleutnant.

Die Taten der zweiten Wölfe.

Berlin, 6. Feb. Der Kapitän Anders vom Dampfer Halbhorn, der von dem deutschen Hilfskreuzer versenkt wurde, gibt über seine Begegnung mit dem deutschen Schiffe folgende Schilderung, die „Politiken“ veröffentlicht:

Am 23. November segelte der Dampfer Halbhorn von New York, um nach Frankreich zu fahren. Am 4. Dezember wurde mir gemeldet, daß ein Dampfer in Sicht sei. Als ich auf die Kommandobrücke kam, fielen mir die merkwürdigen Manöver des Schiffes auf, das ständig seinen Kurs änderte. Mir glaubten erst, daß es ein englischer Dampfer sei, aber plötzlich kam das Signal: Stoppt augenblicklich! In demselben Augenblick ging die deutsche Flagge hoch, und nun stellte sich heraus, daß das Schiff, das wir für einen friedlichen englischen Handelsdampfer angesehen hatten, ein modernes deutsches Kriegsschiff war, aus dem uns die Kanoneneinrichtungen entgegenstarrten. Der deutsche Kreuzer setzte nunmehr zwei Boote aus, die mit zwei Offizieren und Mannschaften besetzt waren, die, als sie an Bord stiegen, auch gleichgültig mehrere Bomben mitnahmen. Die beiden Offiziere verlangten die Schiffspapiere zu sehen, und als es sich herausstellte, daß das Schiff mit Stützpunkten nach Bordeaux segelte, forderte der Offizier, daß das Schiff versenkt würde. Es wurden Bomben unter Deck und im Maschinenraum angebracht, und wir bestiegen die Boote. Als ich an Bord des Raperkreuzers gekommen war, trafen wir 93 Mann des englischen Dampfers Valtatie aus Liverpool, der einige Tage früher versenkt worden war. Der 5. Dezember verlief ganz ruhig. Aber am 6. ging es wieder los. Da wurde ein Neuholland-Schoner von 150 Tonnen, der Tische nach Gibraltar brachte, versenkt und wieder erbeutet. Wir als neue Gefangene sechs Mann im Frachtraum. Am Abend wurde der englische Dampfer Mount Temple gesichtet. Er hatte 750 Pferde an Bord, 5000 Tonnen Stützpunkten und eine Menge Hunde. Der Kreuzer gab sieben Schüsse ab, und der Dampfer hielt an. Als die Besatzung des Mount Temple auf dem Raperkreuzer untergebracht war, ruderten die Deutschen an Bord des Schiffes, brachten dort ihre Bomben an und nach kurzer Zeit erfolgten die Explosionen. Am 8. Dezember begegneten wir dem Schiff King Georg aus London. Das Schiff hatte Stützpunkten, darunter 750 Tonnen Pulver an Bord. Bei dieser Gelegenheit sparten die Deutschen ihre Bomben. Nachdem die Besatzung an Bord genommen war, im ganzen 54 Mann, wurden alle Sea-Valve vorsichtig geöffnet, und das Schiff begann langsam zu sinken. Es dauerte acht Stunden, bis der King Georg versank. Am 9. Dezember begegneten wir dem Dampfer Cambrian Rouge aus Liverpool, der sich mit Stützpunkten auf der Fahrt Baltimore—Liverpool befand. Die 38 Mann der Besatzung wurden an Bord genommen und der Dampfer versenkt. Am 10. Dezember begegneten wir dem White-Star-Dampfer Georgie aus Liverpool. Dieser hatte 7000 Tonnen Stützpunkten und 1200 Pferde an Bord. Der Kreuzer gab vier scharfe Schüsse ab. Zunächst nahm niemand auf dem englischen Schiffe davon Notiz, aber an Bord desselben entstand eine furchtbare Panik. Ein Teil der Ladung der Georgie bestand aus Baumwolle, und es machte große Mühe, das Schiff zum Sinken zu bringen. Nun sandte man einen Torpedo ab. Das Schiff legte sich auf die Seite und sank. Am 11. Dezember begegneten wir dem Dampfer Harrowdale, der sich auf der Fahrt von Philadelphia nach Havre mit Stützpunkten befand. An Bord des Kreuzers waren nunmehr 500 Mann, und es setzte an dem nötigen Platz. Der Kapitän sandte 20 Soldaten mit den kommandierenden Offizieren an Bord der Harrowdale, und dieser folgte dem Kreuzer. Am 12. Dezember begegnete der Kreuzer dem Dampfer San Theodore aus London, der Kohlen geladen hatte. Hier wurde auch eine deutsche Besatzung an Bord gesetzt, und San Theodore folgte nun als dritter im Bunde. Das Wetter war nun etwas ruhiger geworden. Am nächsten Morgen veränderten wir den Kurs und traten an Bord der Harrowdale die Heimfahrt nach Deutschland an.

Äußerungen des Staatssekretärs Dr. Helfferich.

Staatssekretär Helfferich gab einem Vertreter der norwegischen Zeitung „Tidende Tegn“ folgende Erklärung: „Wir haben zum uneingeschränkten Unterseebootkrieg gegriffen, weil wir in ihm ein sicheres und wirksames Mittel sehen, den Krieg abzukürzen und der Seeherrschaft Englands ein für allemal ein Ende zu machen. Gewiß werden die Neutralen unter dem Unterseebootkrieg zu leiden haben, aber leiden sie nicht schon heute unter dem Wirtschaftskrieg Englands in einem geradezu unerträglichen Maße? Fragen Sie bei Ihrer eigenen Regierung und bei Ihren Landsleuten, durch welche Mißhandlung und Erpressung England die norwegischen Schiffe zwingt, in seinem Dienst Bannware zu fahren, wie es Ihre Fischereien erdroffelt und Ihre Industrie durch die plötzliche Vorenthaltung der Kohle lahmlegt. Sie dürfen überzeugt sein, daß die Schwierigkeiten, die Norwegen aus dem neuen Unterseebootkrieg erwachsen können, gering sind gegenüber den Leiden und Schädigungen, die Englands Wirtschaftskrieg Ihnen bisher zugefügt hat. Wir werden unsererseits alles tun, was in unserer Kraft steht, um die Ihnen aus dem Unterseebootkrieg entstehenden Schwierigkeiten abzumildern. Ich weiß, daß die Kohlenfrage für Sie im Vordergrund steht. Wir haben selbst augenblicklich infolge der starken Inanspruchnahme unserer Eisenbahnen gewisse Schwierigkeiten in der Kohlenversorgung. Wir werden Ihnen aber trotzdem ausbessern können. Wir haben unsere Kohlenausfuhr nach Schweden, das von England seit dem Beginn des Krieges im Stiche gelassen worden ist, 413 000 Tonnen im Jahre 1913 auf rund 4 Millionen Tonnen im Jahre 1916 gesteigert. Dies zeigt Ihnen, was wir trotz des Krieges leisten können. Ein Zurück gibt es für uns nicht. Wir gehen unseren Weg bis zum Ziel. Ich bin überzeugt, daß die Neutralen uns das noch danken werden.“

Die Schweiz lehnt dankend ab.

STB. Bern, 5. Feb. Meldung der Schweizerischen Depeschagentur: Präsident Wilson hat an die Schweizerische Regierung eine Note gerichtet, in der er diese einladet, sich dem Vorgehen Amerikas gegenüber Deutschland anzuschließen. Der Bundesrat hat heute in einer besonderen Sitzung sich mit dieser Note befaßt und die Antwort an Wilson festgesetzt. Diese Antwort der Schweizerischen Regierung wird erst veröffentlicht werden, wenn Wilson in ihrem Besitz ist.

Auch Holland lehnt ab.

STB. Amsterdam, 5. Feb. In einem Artikel über die Vorkämpfe des Präsidenten Wilson lehnt das (gar nicht deutschfreundliche) „Algemeen Handelsblad“ die Aufforderung an die neutralen Länder, ebenso zu handeln, wie Amerika, ab. Das Blatt schreibt: Es ist natürlich unsere Pflicht, das Recht unseres Volkes so gut wie möglich zu verteidigen. Aber es ist die Frage, ob wir es am besten dadurch verteidigen, daß wir so handeln wie Amerika. Auch Präsident Wilson wird zugeben, daß die Verhältnisse für ein Volk von sechs Millionen Seelen, das eine Grenzlinie von ungefähr 400 Kilometer gegen die deutschen Armeen zu verteidigen haben würde, einermassen anders liegt, als bei einem Volk von 130 Millionen, das durch einen Ozean von dem blockierten Deutschen Reich getrennt ist.

Norwegens entschiedenes „Nein“!

Christiania, 7. Feb. (W.-B.) Zu der Note Wilsons an die Neutralen schreibt „Altenposten“, es müsse den europäischen Staaten überlassen bleiben, über einen derartigen Schritt nach den eigenen Verhältnissen zu entscheiden und nicht nach amerikanischen Stimmungen. Die skandinavischen Staaten hätten sich dem Präsidenten Wilson angeschlossen, als er die Kriegsführenden aufforderte, Frieden zu schließen. Dagegen lägen nicht dieselben Gründe vor, wenn Wilson einen Schritt tue, der bisher im-

mer zum Krieg geführt habe. Auf die letzte Note habe Norwegen keine andere Antwort als ein entschiedenes „Nein“!

Ein französisches Zugeständnis.

Bern, 7. Feb. Von offizieller Seite erfährt das Echo de Paris: Seit Sonntag stellen wir starke Schiffsverluste fest, ohne daß die bisher bekannt gewordenen Ziffern beunruhigend wären.

Englische Bergewaltigung.

Haag, 7. Febr. (W.-L.) Die holländische Regierung hat seit gestern das Auslaufen holländischer Schiffe nach England verboten. — Es wird zuverlässig berichtet, daß England am 1. Februar den holländischen Reedern erklärt habe, daß die in England befindlichen holländischen Schiffe erst nach dem 6. Februar die englischen Häfen verlassen dürften. Außerdem sperrten die Engländer ihre Kohlenlieferungen für holländische Schiffe seit dem 29. Januar, um englischen Schiffraum zu erpressen.

Der schwarze Tod in Rußland.

STB. Stockholm, 7. Feb. Aus Moskau wird von dem Moskauer Blatt „Ruskaia Wedomosti“ vom 17. Jan. gemeldet, daß in der dortigen Gegend eine rätselhafte Krankheit aufgetreten sei, die sich rasch verbreite. Bei den Erkrankten zeigten sich Geschwülste am Hals und am Unterarm. Die Leichen werden schwarz. Wegen des Mangel an Ärzten sei es schwer, die Krankheit zu bekämpfen. Bisher seien 40 Sterbefälle zu verzeichnen.

Den geschilderten Anzeichen nach scheint es sich um jene furchtbare Krankheit zu handeln, die im 14. Jahrhundert ganz Europa, darunter auch Deutschland, verheert hat und die „Schwarzer Tod“ oder „Großes Sterben“ genannt wurde. Diese Seuche muß die heute in Asien heimische Pest oder eine pestähnlich Krankheit gewesen sein; auch die aus Moskau gemeldeten Fälle deuten auf Pest hin. Auch aus Paris und London wurden schon verdächtige Seuchenanzeichen gemeldet. Offenbar sind die Ansteckungstoffe von asiatischen Hilfstruppen eingeschleppt worden.

Die griechische Blockade aufgehoben.

Berlin, 7. Feb. Das „Berl. Tageblatt“ berichtet aus Kopenhagen: Einer Londoner Meldung der „Nationaltidende“ zufolge ist die Blockade Griechenlands aufgehoben worden. In den griechischen Häfen werden wieder Weizenladungen gelöscht.

Die deutschen Schiffe in Amerika.

Die „New Yorker Staatszeitung“ hat am 5. Feb. 1916, also vor einem Jahre, eine Auflistung aller deutschen Schiffe veröffentlicht, die in den atlantischen und pazifischen Häfen der Vereinigten Staaten durch den Krieg stillgelegt worden sind. Danach befinden sich drüben: Von der Hamburg-Amerika-Linie 35 Dampfer mit 248 301 Tonnen, von dem Norddeutschen Lloyd 12 Dampfer, die zusammen 147 887 Tonnen haben. Die Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft ist mit 8 Dampfern und einer Tonnage von 48 728 Tonnen vertreten.

Zur Versenkung der „Housatonic“.

STB. Amsterdam, 7. Feb. Der Washingtoner Korrespondent der „Times“ meldet: Dadurch, daß der Dampfer „Housatonic“, ehe er versenkt wurde, gewarnt und die Besatzung human behandelt worden ist, ist die sofortige Befreiung eines Krieges offenbar abgemindert, da der Vorfall in Washington nicht als eine Tat ausgelegt wird, die im Widerspruch zu Deutschlands Versprechungen steht. Trotzdem bleibt die Lage sehr gespannt. Außerdem wird der uneingeschränkte Tauchbootkrieg erst beginnen. Inzwischen weisen verschiedene Anzeichen darauf hin, daß der Präsident in keinem Auftreten gegen Deutschland äußerst unschlüssig zu Werke gehen wird. Man wartet das Ergebnis der Instruktionen an die amerikanischen Gesandten in den neutralen Ländern ab, in denen der Vertretern der Vereinigten Staaten der Auftrag erteilt wurde, den neutralen Regierungen mitzuteilen, daß es nach der Ansicht des Präsidenten im Interesse der Zivilisation gelegen sei, wenn sie sich seinem Vorgehen anschließen. In Washington erwartet man von diesem Schritt offenbar nicht sehr viel.

Friedenskundgebungen in Amerika.

Berlin, 6. Feb. Im Weißen Hause in Washington sollen, einigen Blättern zufolge, viele Drahtungen und Schreiben einlaufen, die dringend zum Frieden raten.

STB. New York, 5. Feb. In New York wurde die Nachricht von dem Bruch mit lebhafter Erregung aufgenommen, und es fanden sofort patriotische Kundgebungen statt. Die Banken und Geschäftshäuser auf der Wall Street hielten sofort das Sternenbanner. (Natürlich!) Bei einer von der amerikanischen Neutralitätskonferenz gestern Abend nach Madison Square Garden einberufenen Versammlung wurde Bryan (der Minister des Auswärtigen bis Sommer 1915) von 5000 Personen lauter Beifall gesendet, als er sagte, es sei Pflicht aller Amerikaner, dem Kriege fern zu bleiben, wenn Amerika nicht tatsächlich angegriffen werde. Bryan sagte: „Keine Nation hat uns bisher herausgefordert, und ich glaube, es ist nicht wahrscheinlich, daß es eine tun wird. Wenn aber in einem Augenblick der Erregung und eine zum Kriege herausfordern sollte, denke ich, wir sollten antworten: „Nein!“ Bryan wurde nochmals Beifall gesendet, als er sagte: Wenn irgend eine Nation auf dem Wege zum Frieden die Führung übernehmen muß, warum nicht die unserer?“

STB. Frankfurt a. M., 5. Feb. Die Frankfurter Zeitung meldet aus New York vom 4. 2.: In den Kreisen der Kongressmitglieder herrscht die Ansicht vor, daß Wilson infolge seiner Haltung im Suffer-Fall die Beziehungen zu Deutschland habe abbrechen müssen, daß aber der Eintritt von Feindseligkeiten nicht wahrscheinlich sei, sofern bisher keine militärischen Vorbereitungen getroffen, außer dem

Antrag einiger Abgeordneter, die nicht für ihre Partei, sondern für sich vorgehen, 500 Millionen Dollar Anleihe für Kriegszwecke zu begeben oder dem anderen Antrag, zwei Millionen Soldaten zu mobilisieren und ähnlichen Vorschlägen. Jene welche Kriegsstimmung ist nicht vorhanden, wenn auch viele amerikanische Flaggen hier zu sehen sind; gerade wie vor dem Ausbruch des Spanisch-Amerikanischen Krieges. Die Deutsch-Amerikaner verhalten sich sehr zurückhaltend.

Unbrauchbarmachung der deutschen Schiffe.

WLB. London, 6. Feb. Der Berichterstatter der Daily Chronicle in New York telegraphiert, daß man versucht habe, den Dampfer „Kronprinzessin Cecilie“ unbrauchbar zu machen. Ein Beamter der Hafenpolizei entdeckte, daß Feuer unter den leeren Kesseln angezündet waren. Alle Schrauben waren gelockert. Es befand sich nichts an Bord, um die beschädigten Maschinen wieder herzustellen. Die Reserveteile sind vermutlich über Bord geworfen worden. Man wird im Hafen darnach suchen. Die Befragung wurde nach dem Einwanderungsbureau gebracht. 300 Polizisten bewachen jetzt das Schiff.

Bei der Untersuchung des österreichischen Frachtdampfers „Himalaja“ entdeckte man, daß die Maschinen teilweise mit Brechseisen, die man auf dem Fußboden des Maschinenraums fand, zerstört worden waren.

Es geht das Gerücht, daß auch der Dampfer „Vaterland“ in Hoboken beschädigt worden ist, und die Reparatur mehrere Monate in Anspruch nehmen wird.

WLB. Washington, 6. Feb. Wie verlautet, hat die deutsche Besatzung an Bord der in den philippinischen Häfen liegenden Schiffe versucht, die Maschinen zu zerstören.

WLB. Manila, 5. Feb. Meldung des Reuterschen Büros: Die Zollbeamten, die die hier liegenden deutschen Dampfer untersuchten, fanden, daß die Maschinen von 9 Dampfern zerstört waren, und bei den übrigen Schiffen Feuer unter den leeren Kesseln brannten.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 8. Februar.

Witterung. Mit dem gestrigen Mondwechsel ist tatsächlich auch der so sehr erwünschte Witterungswechsel eingetreten. Waren es schon gestern früh nur noch 5 Grad kalt und heute früh wurden noch 7 Grad gezählt. Auch die Sonne zeigte bereits gestern Mittag ihre Gewalt und verwandelte sämtliche Schnee auf den Dächern zu Wasser. Im Felde hat die scharfe Ostwind den größten Teil des Schnees verzehrt. Auch den Schnee auf der zugefrorenen Bahn hat die Sonne geschmolzen, wurde aber wieder zu Eis als die Sonne hinter den Bergen verschwunden war. Der Barometer zeigt schön Wetter an.

Eier und Butter, die zwei so sehr begehrten und kostspieligen Lebensmittel, gibt unsere Stadt wieder aus und zwar pro Kopf 1 Ei (für die Familien Abis 3) und Butter gibt es pro Kopf 30 Gramm. Siehe heutige Bekanntmachung.

Lebensmittel-Ersatz- und Zusatzmittel. Unser Kreis hat in St. Goarshausen eine Preisprüfungsstelle für alle Ersatz- und Zusatzmittel, die jetzt zur Streckung und Verbesserung der Speisen so vielfach hergestellt werden, geschaffen und ist dadurch von jetzt ab jeder Fabrikant, welcher Sachen (Suppenwürfel, Backpulver, Oelersatz usw.) herstellt, verpflichtet, diese der Preisprüfungsstelle anzugeben. Siehe amtliche Bekanntmachung.

Gartenbau. Von besonderer Wichtigkeit für den Kleingartenbesitzer ist in diesem Jahre die Auswahl der richtigen Sämereien und die Art der Bestellung des Bodens. Aus diesem Grunde wird auf Veranlassung des Ob- und Gartenbauvereins am Sonntag, den 18. ds. M. Ob- und Gartenbauinspektor Schilling aus Beilstein einen Vortrag halten über die Richtlinien für den Kleingartenbau im Jahre 1917.

Beschlagnahme, Bestandserhebung und Entwertung von Bierglasdeckeln und Biertrugdeckeln aus Glas und freiwillige Ablieferung von anderen Binngegenständen. Die am 1. Oktober 1916 unter obiger Überschrift in Kraft getretene Bekanntmachung Nr. 1/10. 16. RKA. ist am 8. Februar 1917 unter Nr. 1/2. 17. RKA. in einer Neufassung erschienen. Hiernach sind die Bestimmungen der Bekanntmachung außer auf alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe, Vereine und Gesellschaften, Kaffee- und Kantinen, welche die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände in Besitz oder Gewahrsam haben, ausgedehnt auch auf Handlungen, Läden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen — ausgenommen Händler —, welche die im § 2 der Bekanntmachung genannten Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder welche solche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs in Besitz oder Gewahrsam haben. Die Gegenstände auf welche sich die Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere als Meldepflicht, Beschlagnahme, Entwertung und Ablieferung beziehen, sind: sämtliche aus reinem Glas oder aus Legierungen mit einem Binngehalt von 75 Proz. und mehr bestehende Deckel von Biergläsern und Biertrügen einschließlich der dazu gehörigen Scharniere. Für eine große Reihe von anderen Gegenständen ist eine freiwillige Ablieferung vorgesehen. Der Kreis dieser freiwillig abzuliefernden Gegenstände ist in der vorliegenden Neufassung erheblich erweitert. Gegenstände, welche bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 1/4. 16. RKA. unterliegen, dürfen von den Sammelstellen nicht angenommen werden. Mit der Durchführung der Bekanntmachung sind wiederum die Kommunalverbände beauftragt, welche auch die Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben.

Ueber die Einzelheiten, auch über die Uebnahmepreise, sowohl bei den vorgeschriebenen, wie bei den freiwilligen Ablieferungen gibt der Wortlaut der Bekanntmachung Auskunft, die in der üblichen Weise in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht wird und bei den Landratsämtern und Polizeibehörden einzusehen ist. Besonders wird nochmals auf die Möglichkeit zur freiwilligen Ablieferung aller Arten von Binngegenständen hingewiesen, von der im vaterländischen Interesse ein möglichst ausgedehnter Gebrauch gemacht werden sollte. Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht für Bayern, wo besondere Bestimmungen ergehen.

Niederlahnstein, den 8. Februar.

Es ist ein stiller Dienst, den die Soldatenheimen leisten. Sie tun so gar nichts Besonderes, nach außen hin Großes. Man findet nichts anderes dort, als was uns daheim selbstverständlich gewesen ist, und was man im Gefühl seines guten Rechtes hinnimmt. Aber der Krieg kam und wertete alle Werte um. Er rückte für unsere Soldaten diese anscheinend unscheinbaren Dinge in weite Ferne. Sie müssen die einfachen täglichen Lebensgewohnheiten entbehren lernen, und nun erst empfinden sie, in wie hohem Maße sie einen Teil unseres Wohlstandes ausmachen. Wer hätte früher geglaubt, daß er einmal Sehnacht empfinden könnte, z. B. nach einem Stück Seife, einer Zahnbürste, nach einem warmen Essen, nach einer Zeitung oder Briefpapier. — Es war ja immer alles da. Aber jetzt haben diese Dinge nie geahnte Bedeutung gewonnen, und man gäbe etwas darum, könnte man nur manchmal leben, wie in früheren Zeiten. Dieser Sehnacht unserer Soldaten bringen die Soldatenheime herrlichste Erfüllung. Hier kann der Soldat sich wieder zum Menschen verwandeln und schmelzt in Kulturüberfluß. Das heißt, er kann sich waschen, rasieren, am gedeckten Tisch essen und ungestört schreiben und lesen. Was das in ihrem Leben zu bedeuten hat, der frage nur mal bei unsern Soldaten nach.

Himmighofen, 7. Feb. Die in so vielen Landorten eingeführte Kaninchenzucht, sucht man auch hier zu beleben, was auch besten Erfolg zu versprechen scheint. Zur Ausführung dieses Zweckes wird am kommenden Sonntag der Wanderlehrer, Herr Bertram aus Oberlahnstein, auch hier einen Vortrag halten. Am zahlreichen Besuch, auch von Seiten der Frauen, wird gebeten.

Vom Lande, 6. Febr. Es wird uns geschrieben: Eine leidige Folge des z. Z. herrschenden Frostes ist die Plage über verrostene Feden und Fäße. Ein brennender, juckender Schmerz quält die Glieder und oft genug brechen dieselben auf, und es verursacht dann viel Mühe sie wieder zu heilen; und doch liegt das Heilmittel so nah. Ist doch der Schnee selbst das beste Heilmittel für Frostbeulen. Ehe die Beulen aufbrechen, muß die kranke Stelle mehrmals tüchtig mit Schnee eingerieben werden, bis sie ähnlich erhitzen werden wie die Hände beim Schneeballwerfen. Dies Einreiben kann sehr gut hinter dem warmen Ofen geschehen, so daß niemand davor zurückschrecken braucht. Aus eigener Erfahrung kann ich bestätigen, daß das Einreiben der Froststellen sogar ein angenehmes Gefühl erzeugt, ein Zeichen, daß die Natur des kranken Gliedes geradezu danach verlangt. Ein altes Sprichwort sagt schon: Kälte muß Kälte vertreiben; und es ist wahr.

Bermittler.

Niederwalluf, 7. Feb. Todesfall. Im Alter von 50 Jahren ist Herr Max Josef Goss, Inhaber der bekannten Gärtnerei Goss u. Könnemann, gestorben.

Frankfurt, 7. Feb. 22 Zentner Butter gestohlen. Am 5. Februar wurde hier ein Kolliführer mit 22 Zentnern Butter von einem Unbekannten gestohlen.

Ein unerwünschter Erfolg einer Zeitungsanzeige.

In dem Hause Lastraße 7 in Wiesbaden standen eine Anzahl fetter Gänse zum Verkauf. Auf die Anzeige in einem Wiesbadener Blatt hin erschienen nachts Viehhäber, stiegen über das hohe, mit Stacheldraht versehene Tor, schlachteten im Stalle vier der Gänse und nahmen außerdem noch acht ausgewachsene Kaninchen mit. Der Besitzer steht im Felde.

Fahrten im Paketwagen.

Ungewöhnliche Reisen machte ein 13jähriger Knabe Heinrich Fischer, der auf einem Berliner Bahnhofamt festgenommen wurde. Er lungerte dort umher und geriet in den Verdacht, es auf Feldpostpakete abgesehen zu haben. Ins Gebet genommen, gestand er, daß er aus einer Fürsorgeanstalt in Süddeutschland vor längerer Zeit entwichen war. Seitdem reiste er in Paketpostwagen ziellos umher und lebte von dem Inhalt gestohlener Pakete. Auf irgend einem Bahnhof, wo es ihm möglich war, kroch er in den Wagen und versteckte sich unter den Paketen, ohne zu wissen, wohin die Reise ging. In seinem Versteck öffnete er Pakete, verzehrte den Inhalt oder steckte ihn ein, und sobald sich wieder die Gelegenheit bot, verschwand er wieder, wenn der Zug hielt, vor oder auf einer Station. So kam er nach Frankfurt, Dresden und vielen anderen Städten und endlich auch nach Berlin, nachdem er in Dresden mit knapper Not seiner Festnahme entgangen war. In dem Paketwagen hatte man stets leere Hüllen gefunden, ohne sich das Verschwinden des Inhalts erklären zu können. Jetzt weiß man, wo er geblieben ist. Fischer wurde dem Jugendgericht zugeführt.

Gute Weinpreise.

Einen Rekord nicht nur für die Pfalz, sondern auch für ganz Deutschland erreichte die Weinversteigerung des Reichsrates Franz Dahl in Deidesheim (Pfalz). Die geringsten Nummern wurden mit 6000 Mk. pro 1000 Liter bezahlt. Mit der Qualität steigerte sich fortgesetzt der Preis, bis die letzte Nummer, Forster Kirchenstück Riesling Auslese den enorm hohen Preis für 48 000 Mk. für 1000 Liter brachte.

Tagung des deutschen Fruchthandels.

Der Verband deutscher Obst-, Gemüse- und Südfruchthändler (Sitz Düsseldorf), den namhafte Firmen des Obst-, Gemüse- und Südfruchthandels aus allen Teilen des Reiches angehören, wird mit seiner diesjährigen Hauptversammlung eine allgemeine Tagung des deutschen Obst-, Gemüse- und Südfruchthandels verbinden. Auf der Tagung, die in Berlin stattfindet, soll eine Besprechung von Fragen der zukünftigen Obst- und Gemüseversorgung stattfinden und Vorschläge zur Verbesserung derselben durch stärkere Heranziehung des Handels erörtert werden.

9 Gänse für 1800 Mark.

Lydt (Ostpreußen), 29. Jan. Die hiesige Strafkammer verurteilte den Besitzer August Walzer im Kreise Johannsburg wegen Kriegsvorraths zu fünf Monaten Gefängnis u. 3000 Mark Geldstrafe. Walzer hatte einer Berliner Firma neun Gänse im Gesamtgewicht von 100 Pfund für 1800 Mark angeboten.

Bekanntmachungen.

Eier pro Person 1 Stück werden Freitag, den 9. d. Mts. von 9 Uhr ab in den Geschäften von Rittel, Ring und Krämer für die Familien A bis einschl. G auf Nr. 13 der Lebensmittelkarte zu 34 Pf. abgegeben. Butter 30 Gramm pro Kopf ist von nachmittags 2 Uhr ab in allen Lebensmittelgeschäften auf Nr. 14 zu haben.

Oberlahnstein, den 8. Februar 1917.

Der Magistrat.

Fleischabgabe.

Bei der am Samstag vormittag von 10—12 und nachmittags von 2—6 Uhr

stattfindenden Fleischabgabe erhält jede Person 150 Gramm Fleisch einschl. Speck und 50 Gramm Wurst.

Oberlahnstein, den 8. Februar 1916.

Der Bürgermeister.

Bei der anhaltenden Kälte ist das Ausschütten und Soufenlassen von Wasser auf die Straße verboten.

Zu widerhandlungen werden bestraft.

Oberlahnstein, den 29. Januar 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Steuernzahlung.

Die Staats- und Gemeindesteuern für das 4. Quartal 1916 sowie die Gebühren für die Straßencleaning und Müllabfuhr sind bis zum 14. Februar d. J. zu zahlen. Oberlahnstein, den 1. Februar 1917.

Die Stadtkasse.

Am Montag, den 12. Februar d. Js.,

nachmittags 2 Uhr

anfangend, werden im hiesigen Stadtwald in den

Distrikten Eichten 13 und 14

folgende Holzsorten versteigert:

8	Raumm.	Kiefern Schichtholz,	2,50 m lang,
18	"	"	Schichtholz,
21	"	"	Rümpel,
1	"	Eichen Schichtholz,	
16	"	Kiefern Rümpel,	

Sammelplatz am „Lohndick“ um 1^{1/2} Uhr.

Niederlahnstein, den 7. Februar 1917

Der Magistrat: Rodg.

Brennholzsammlung.

Das Einsammeln von Brennholz im Distrikt Eog ist in den nächsten Tagen täglich gestattet von morgens 9 bis 12 Uhr und von nachmittags 1—4 Uhr.

Niederlahnstein, den 7. Februar 1917.

Der Magistrat.

Die Ausgabe der Karten für die Volksküche.

für die Wochenlage der 7. Woche (12. — 17. Februar) findet Freitag Nachmittag von 2 bis 4 Uhr im Rathhaus Zimmer 8 statt. Die Karte kostet 1 80 Mark. Ein Abschnitt der Fleischkarte ist mitzubringen.

Niederlahnstein, den 8. Februar 1917.

Der Magistrat.

Bückinge

sind zu 30 Pfennig das Stück in den Lebensmittelgeschäften zu haben.

Niederlahnstein, den 8. Februar 1917.

Der Magistrat.

Eier sind eingetroffen.

Sie werden auf Nr. 52 der Lebensmittelkarte verkauft für die Haushalten.

W. R. D. B. D. bei Ring.

R. S. Sch. bei Henner.

Niederlahnstein, den 8. Februar 1917.

Der Magistrat.

Butter ist eingetroffen.

Sie wird auf Nr. 48 der Lebensmittelkarte mit 60 Gramm auf den Kopf verkauft für die Haushalten.

E. D. E. B. S. bei Ring.

J. R. S. bei Ring.

Der Verkauf darf erst morgen früh 5^{1/2} Uhr beginnen.

Niederlahnstein, den 8. Februar 1917.

Der Magistrat.

Die Ausgabe Süßstoff findet am 9. 2. 17 des hiesigen

Süßstoff

sonntags 9—12 Uhr

Zimmer Nr. 4 statt.

Niederlahnstein, den 8. Februar 1917.

Der Magistrat.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung,

Nr. M. 1/2. 17. R. R. A.

vom 8. Februar 1917,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Biergläsern und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. R. A., vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Febr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktbr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch ist an der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. R. A., betreffend die gleichen Gegenstände, vom 1. Oktober 1916 außer Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus reinem Zinn oder aus Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr bestehende Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen, sowie Deckel-Ränder, -Einfassungen und -Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe u. i. m.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauereien, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierauschänke aller Art), für Vereine und Gesellschaften, Kinos und Kantinen, welche die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) in Besitz oder Gewahrsam haben; ferner für sämtliche Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen — ausgenommen Althändler (siehe § 10) — welche die in § 2 der Bekanntmachung genannten Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder welche solche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs in Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitz oder im Gewahrsam der in § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder durch die Militärbehörden freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen ist bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark verboten, sofern nicht nach den allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Gewerbers zu überbringen oder zu überreichen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitekauft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst in anderer Weise der Veräußerung oder Verwertung über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Anstalt, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Anstalt, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

fügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Biergläsern und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erhalten auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung.

§ 8.

Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebnahmepreis wird auf 8,— M. für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsbeschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W. 10, Viktoriast. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung, und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen. Die Sammelstellen sind auch verpflichtet, folgende von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Gegenstände aus Zinn anzunehmen:

- a) Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen, Pumpen, Zinnrohre aus Bierdruckapparaten und Syphons für lösungsreife Getränke, Rohgefäße (Littermaße, Flüssigkeitsmaße), Kochgeschirre, Küchengeräte, Wärmflaschen, medizinische Spritzen, Messuren und Infundierbüchsen.

Der Uebnahmepreis für die unter a) genannten Gegenstände beträgt 6,00 M. für jedes Kilogramm.

- b) Andere Zinngegenstände, wie Eß- und Trinkgeräte, soweit sie nicht unter a) genannt sind, sowie Hähne, Krähne, Syphonverschraubungen, Lampen, Leuchter u. i. m.

Der Uebnahmepreis für die unter b) genannten Gegenstände beträgt 3,00 M. für jedes Kilogramm.

- c) Eßkel und Gabeln (Stiele allein ausgeschlossen) und Altmaterial.

Der Uebnahmepreis für das unter c) genannte Material beträgt 2,00 Mark für jedes Kilogramm.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschlüsse oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Aus anderem Material als Zinn bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände, wie Konservendosen, Gegenstände aus Weißblech, Weißblechabfälle usw. werden nicht angenommen. Gegenstände, welche bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und den Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. unterliegen, dürfen von den Sammelstellen nicht angenommen werden.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Frankfurt (Main), den 8. Februar 1917.

Stellvert. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 8. Februar 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein
Ial 1725/1. 17.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Kranksein und Hinscheiden unserer nun in Gott ruhenden lieben Großmutter sagen wir Allen, besonders Herrn Pfarrer Mendt für die trostreichen Worte am Grabe, sowie den Kranzpendern, unsern herzlichsten Dank.

Familie Franz Zimmermann,

„ Albert Liebing.

Oberlahnstein, den 8. Februar 1917.

Gewerbliche Fortbildungsschule Oberlahnstein.

Der Unterricht fällt in allen Klassen (auch Sonntags und in der Vorbereitungsschule) bis zum 16. Febr. ds. Js. aus.

Der Schulleiter: Ruckes.

Arbeiter gesucht

für dauernde Beschäftigung.

Farbwerk Weismühle, Oberlahnstein.

Tüchtiger Schlosser

oder Schmied findet dauernde Beschäftigung.

Farbwerk Weismühle Oberlahnstein.

Zwei Stück gebrauchte Göbeldreschmaschinen

Trommelweite 48 und 56 cm. mit Schüttler und Sieb. (Sehr geeignet für Rotorentrieb) blüht abzugeben.

Gehr. Herpel,

Maschinenschlosserei, Laurenburg.

Schreiner und Wagner

finden dauernde Arbeit für

Heereslieferungen;

Treibriemen und Riemen

jeder Art und Größe zu kaufen

gekauft.

Gaube, Gohel & Cie.,

O. m. b. H.,

Maschinenfabrik und Eisen-

gießerei,

Oberlahnstein a. Rhein.

Jugendliche Arbeiter

werden eingestellt

Drahtwerke Niederlahnstein.

Gut erhält. mögl. verschleiß.

kl. Leder-Handkoffer

oder G.-Kasse zu kaufen ge-

kauft. Best. Angeb. Oberlahnstein,

Adolfstraße 93a erbeten.

Gast neuer

Gasherd

mit 4 Kochlöchern und Tisch zu

verkauft. Hochstraße 39.

Wartengrundstück,

50 bis 60 Ruten, Octobring

Niederlahnstein, unter günstigen

Bedingungen zu verkaufen. Näh.

bei Georg Boll, Niederlahnstein,

Gauststraße 11.

Für

Ladengeschäfte!

Schilder „Bezugscheine

werden hier ausgestellt“

und keine Karten mit

„Bezugschein frei“

sind in unserer Geschäftsstelle

zu haben.

Oberlahnstein.

Gemeinde- Schafherde.

Alle Landwirte unserer Stadt, welche gesonnen sind, dahier eine Gemeinde-Schafherde ins Leben zu rufen, werden zu einer Aussprache auf kommenden Sonntag, den 11. Febr., nachmittags 1/4 Uhr bei Franz Boenholden, „Zum Rebstock“ eingeladen. Mehrere Landwirte

Fertil

anstatt Seife in Krügen zu 85 Pfg. u. 1 Mk. empfiehlt M. Mißpel, Oberlahnstein, Brühlstraße 1a. Alleinverkauf für Ober- und Niederlahnstein.

Suche für meinen Sohn, Handlungsgelife.

Anfangsstelle.

Zu ertragen in der Geschäftsstelle dieses Blattes

Für einen kleinen Handel suche ich ein in allen Gasarbeiten erfahrenes, zuverlässiges

Dienstmädchen.

Franz E. Haff, Wiesdorf b. Köln a. Rhein. Eigenheim.

Stundenmädchen

für Nachmittags gesucht

Adolfstraße 90.

Ein braves, fleißiges Mädchen

gesucht. Hochstraße 52.

Eine Geldbörse

mit Inhalt und Fahrtarte Coblenz — Boppard gefunden.

Abholen Söbake 6

Oberlahnstein.